

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird nachfolgende Bekanntmachung öffentlich gemacht.

Sankt Augustin, den 05.02.2020 gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2.12.1- Si 6

Das durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.12.2011 festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) „Pleisbach und Lauterbach“ – beidseits des Pleisbaches -von der Mündung des Quirrenbaches in den Pleisbach (KM 16+000) bis zur Mündung des Pleisbaches in die Sieg – und des Lauterbaches – von der Quelle des Lauterbachs (KM 8+300) bis zur Mündung im in den Pleisbach – im Bereich der Städte Hennef, Königswinter und Sankt Augustin im Rhein–Sieg-Kreis, verkündet im Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2011 (S. 472/473, lfd. Nr. 698, Az: 54.2.12.1 – Si 6), wird im Bereich der Stadt Sankt Augustin gemäß § 76 Abs.2 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) an neue Erkenntnisse angepasst. Die Unterlagen zum geänderten ÜSG des Pleisbaches und des Lauterbaches (Entwurf der geänderten ordnungsbehördlichen Verordnung und die dazugehörigen Überschwemmungsgebietskarten) im vorgenannten Bereich liegen zwei Monate lang gemäß § 83 Abs. 2 LWG NRW und zwar in der Zeit vom Mittwoch, den 19.02.2020 bis einschließlich zum Montag, den 20.04.2020

in der Bezirksregierung Köln, Gebäude Kattenbug, Dezernat 54, Zimmer K 506, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, während der Dienststunden, und

beim Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, Raum 2.15 in der 2. Etage, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, während der Dienststunden von montags bis freitags von 8:30 - 12:00 Uhr und montags von 14:00 - 18:00 Uhr,

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung jeweils auf der Internetseite der vorgenannten Kommune veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel gem. § 27a

VwVfG NRW bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Unterlagen.

Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Überschwemmungsgebietes können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Ende des vorgenannten Auslegungszeitraumes, das heißt bis einschließlich zum 04.05.2020, beim Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin, oder bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, einreichen bzw. erklären.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß §§ 78 ff WHG und § 84 Abs. 3 LWG NRW. Mit Inkrafttreten der geänderten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird das bisher festgesetzte Überschwemmungsgebiet in diesem Bereich aufgehoben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 30.01.2020

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez. Goergen